

Geschäftsverzeichnissnr. 7205
Entscheid Nr. 160/2019 vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019, erhoben von Luc Lamine.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern E. Derycke und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Juni 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Juni 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Luc Lamine Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2018).

Am 25. Juni 2019 haben die referierenden Richter E. Derycke und M. Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Der Kläger beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 9 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019 aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

Er macht zur Begründung seines Interesses seine Eigenschaft als Steuerpflichtiger geltend.

B.2.1. Die angefochtene Bestimmung ist Teil des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019.

Der angefochtene Artikel bestimmt:

« Les impôts directs et indirects, en principal et décimes additionnels au profit de l'Etat, existant au 31 décembre 2018, seront recouvrés pendant l'année 2019 d'après les lois, arrêtés et tarifs qui en règlent l'assiette et la perception, y compris les lois, arrêtés et tarifs qui n'ont qu'un caractère temporaire ou provisoire ».

B.2.2. Aufgrund des angefochtenen Artikels wird die Beitreibung direkter und indirekter Steuern – Hauptsomme und Zuschlagzehntel – während des Jahres 2019 ermöglicht. Die angefochtene Bestimmung ermächtigt die ausführende Gewalt zur Beitreibung der am 31. Dezember 2018 bestehenden Steuern – Hauptsomme und Zuschlagzehntel – zugunsten des Staates. Es handelt sich um eine alljährlich wiederkehrende Bestimmung im Finanzgesetz, um die Anwendung der geltenden Steuervorschriften im Haushaltsjahr zu ermöglichen. Sie bringt somit Artikel 171 der Verfassung zur Ausführung, aufgrund deren die ausführende Gewalt erst zur Eintreibung der durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelten Steuern übergehen kann, nachdem sie durch die gesetzgebende Gewalt im Haushaltsgesetz oder im Finanzgesetz die Ermächtigung dazu erhalten hat.

B.3.1. Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Die Popularklage ist nicht zulässig.

B.3.2. Hinsichtlich des persönlichen Interesses der klagenden Partei an der Klageerhebung wird nicht ersichtlich, dass die klagende Partei nachweisen würde, dass ihre Situation von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen wäre.

Wenn kein ausreichend individualisierter Zusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung und der Situation der klagenden Partei besteht, ist die Klage als Popularklage zu betrachten, die der Verfassungsgeber nicht zulassen wollte.

B.4. Da eine der Voraussetzungen nach Artikel 142 der Verfassung und Artikel 2 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht erfüllt ist, ist die Nichtigkeitsklageschrift demzufolge wegen mangelnden Interesses der klagenden Partei offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

A. Alen